

RS Lvwg 2020/12/23 LVwG-AV-416/001-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.2020

Rechtssatznummer

7

Entscheidungsdatum

23.12.2020

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §2 Abs6

AWG 2002 §15

AWG 2002 §73

AWG 2002 §74

Rechtssatz

Eine primäre Haftung eines (ehemaligen) Geschäftsführers kann nur dann gegeben sein, wenn dieser im Rahmen seiner de facto-Anordnungsbefugnis durch konkret feststellbare Handlungen oder Unterlassungen entweder jene Gefahr, aufgrund derer die Behörde Maßnahmen gesetzt hat, hinsichtlich derer eine bestimmte Person nunmehr zur Kostentragung verpflichtet werden soll oder jenen abfallrechtswidrigen Zustand, zu dessen Beendigung ein Maßnahmenauftrag erlassen wird, verursacht hat. Eine (Mit-)Haftung käme insbesondere in Betracht, wenn die betreffende Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für die juristische Person als Anlagenbetreiberin Maßnahmen vorgenommen oder angeordnet hat, die letztlich zu dem gesetzeswidrigen Zustand geführt haben (vgl. OGH 1 Ob 151/15k).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsauftrag; Behandlungsauftrag; Verpflichteter; Abfallbegriff; Abfallbesitz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.416.001.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at